

BERICHT

über den Jahresabschluss 2014 der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, zusammen mit der Antwort der Agentur

(2015/C 409/02)

EINLEITUNG

1. Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (nachstehend „die Agentur“, auch „ACER“) mit Sitz in Ljubljana wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ geschaffen. Hauptaufgabe der Agentur ist es, die nationalen Regulierungsbehörden dabei zu unterstützen, die in den Mitgliedstaaten wahrgenommenen Regulierungsaufgaben auf Unionsebene zu erfüllen und — soweit erforderlich — die Maßnahmen dieser Behörden zu koordinieren. Im Rahmen der Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT-Verordnung) ⁽²⁾ wurden der Agentur sowie den nationalen Regulierungsbehörden zusätzliche Aufgaben hinsichtlich der Überwachung des europäischen Energiegroßhandelsmarkts übertragen ⁽³⁾.

AUSFÜHRUNGEN ZUR ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG

2. Der Prüfungsansatz des Hofes umfasst analytische Prüfungsverfahren, die Direktprüfung von Vorgängen und eine Bewertung von Schlüsselkontrollen der Überwachungs- und Kontrollsysteme der Agentur. Hinzu kommen Nachweise, die sich aus einschlägigen Arbeiten anderer Prüfer ergeben, sowie eine Analyse der Managementenerklärungen.

ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG

3. Gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat der Hof Folgendes geprüft:

- a) die Jahresrechnung der Agentur bestehend aus dem Jahresabschluss ⁽⁴⁾ und den Übersichten über den Haushaltsvollzug ⁽⁵⁾ für das am 31. Dezember 2014 endende Haushaltsjahr,
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Rechnung zugrunde liegenden Vorgänge.

Verantwortung des Managements

4. Das Management ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses der Agentur sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ⁽⁶⁾:

- a) Die Verantwortung des Managements für den Jahresabschluss der Agentur umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, wie es für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung von Jahresabschlüssen notwendig ist, die frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen sind, die Auswahl und Anwendung geeigneter Rechnungslegungsmethoden auf der Grundlage der vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften ⁽⁷⁾ sowie die Ermittlung von geschätzten Werten in der Rechnungslegung, die unter den gegebenen Umständen vertretbar sind. Der Direktor genehmigt den Jahresabschluss der Agentur, nachdem der Rechnungsführer der Agentur ihn auf der Grundlage sämtlicher verfügbaren Informationen aufgestellt und einen Begleitvermerk zum Jahresabschluss abgefasst hat, in dem er u. a. erklärt, dass er über angemessene Gewähr dafür verfügt, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Agentur vermittelt.
- b) Die Verantwortung des Managements für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge sowie für die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erfordert die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung eines wirksamen und effizienten internen Kontrollsystems einschließlich einer angemessenen Aufsicht und geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten und Betrug sowie gegebenenfalls rechtlicher Schritte zur Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter oder widerrechtlich verwendeter Mittel.

⁽¹⁾ ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1). Darin wird der Agentur eine wichtige Rolle bei der Überwachung der Energiegroßhandelsmärkte in Europa übertragen.

⁽³⁾ Im *Anhang II* sind informationshalber die Zuständigkeiten und Tätigkeiten des Zentrums zusammenfassend dargestellt.

⁽⁴⁾ Der Jahresabschluss umfasst die Vermögensübersicht und die Übersicht über die finanziellen Ergebnisse, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden und sonstige Erläuterungen.

⁽⁵⁾ Die Übersichten über den Haushaltsvollzug bestehen aus der Haushaltsergebnisrechnung nebst Anhang.

⁽⁶⁾ Artikel 39 und 50 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42).

⁽⁷⁾ Die vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften beruhen auf den von der International Federation of Accountants (IFAC) herausgegebenen International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) oder ggf. auf den vom International Accounting Standards Board herausgegebenen International Accounting Standards (IAS)/International Financial Reporting Standards (IFRS).

Verantwortung des Prüfers

5. Aufgabe des Hofes ist es, auf der Grundlage seiner Prüfung dem Europäischen Parlament und dem Rat⁽⁸⁾ eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge abzugeben. Der Hof führt seine Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen der IFAC und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden der INTOSAI durch. Nach diesen Standards ist der Hof gehalten, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Jahresabschluss der Agentur frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die ihm zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

6. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Jahresabschluss enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Hierbei stützt er sich auf die Beurteilung der Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Abschluss sowie wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bei den zugrunde liegenden Vorgängen. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer alle für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Abschlusses relevanten internen Kontrollen und die zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge eingerichteten Überwachungs- und Kontrollsysteme und plant Prüfungshandlungen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie der Gesamtdarstellung des Abschlusses. Gemäß Artikel 208 Absatz 4 der EU-Haushaltsordnung⁽⁹⁾ berücksichtigte der Hof bei Erstellung dieses Berichts und der Zuverlässigkeitserklärung die Prüfungsarbeiten des unabhängigen externen Prüfers zum Jahresabschluss der Agentur.

7. Der Hof ist der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für seine Zuverlässigkeitserklärung zu dienen.

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

8. Nach Beurteilung des Hofes stellt der Jahresabschluss der Agentur ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2014 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge

9. Nach Beurteilung des Hofes sind die dem Jahresabschluss der Agentur für das am 31. Dezember 2014 endende Jahr zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

10. Die folgenden Bemerkungen stellen die Prüfungsurteile des Hofes nicht infrage.

BEMERKUNGEN ZUR HAUSHALTSFÜHRUNG

11. Die Agentur übertrug 1,57 Millionen Euro bzw. 62 % der bei Titel III (operative Ausgaben) gebundenen Mittel auf das folgende Haushaltsjahr (2013: 3,1 Millionen Euro bzw. 91 %). Diese Mittelübertragungen standen hauptsächlich in Zusammenhang mit der Umsetzung der REMIT-Verordnung, einer komplexen mehrjährigen operativen Tätigkeit, zu der die Durchführungsverordnung erst am 17. Dezember 2014⁽¹⁰⁾ angenommen wurde. Außerdem übertrug die Agentur 0,98 Millionen Euro bzw. 41 % (2013: 1,9 Millionen Euro bzw. 56 %) der bei Titel II (Verwaltungsausgaben) gebundenen Mittel auf das folgende Haushaltsjahr. Diese Übertragungen betrafen hauptsächlich Studien für die Umsetzung der REMIT-Verordnung sowie gegen Jahresende verlängerte Jahresverträge.

12. Im Oktober 2013 erhielt die Agentur im Wege eines Berichtigungshaushalts zusätzliche 3 Millionen Euro für die Umsetzung der REMIT-Verordnung, die sie auf das Jahr 2014 übertrug. Gemäß der Durchführungsverordnung findet der REMIT-Rahmen jedoch erst ab Oktober 2015 Anwendung. Ein Teil der Mittel wurde 2014 für die Vorbereitung der Umsetzung der REMIT-Verordnung verwendet. Ende 2014 leistete die Agentur zwei Vorfinanzierungszahlungen über 1,56 Millionen Euro für Verträge über Dienstleistungen in Verbindung mit der REMIT-Verordnung, die in den Jahren 2015-2017 erbracht werden sollen. Auf diese Weise wurde eine automatische Rückzahlung der nicht in Anspruch genommenen Mittel an die Kommission vermieden⁽¹¹⁾. Obwohl die Agentur dadurch ihre künftigen REMIT-bezogenen Tätigkeiten finanzieren kann, steht diese Vorgehensweise im Widerspruch zum Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit.

⁽⁸⁾ Artikel 107 der Verordnung (EU) Nr. 1271/2013.

⁽⁹⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

⁽¹⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission (ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 121).

⁽¹¹⁾ Nach Artikel 13 der EU-Haushaltsordnung dürfen Beträge nur auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

SONSTIGE BEMERKUNGEN

13. Gemäß dem Sitzabkommen zwischen der Agentur und der slowenischen Regierung soll in Slowenien eine Europäische Schule errichtet werden, dies ist mehr als vier Jahre nach Abschluss des Abkommens jedoch noch immer nicht geschehen.

WEITERVERFOLGUNG VON BEMERKUNGEN AUS VORJAHREN

14. *Anhang I* enthält einen Überblick über die aufgrund von Bemerkungen des Hofes aus Vorjahren ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Milan Martin CVIKL, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 8. September 2015 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

Vítor Manuel da SILVA CALDEIRA

Präsident

ANHANG I

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Jahr	Bemerkung des Hofes	Stand der Korrekturmaßnahme (abgeschlossen/im Gange/ausstehend/ n. z.)
2012	Die Agentur verfügte zum Jahresende über 4,2 Millionen Euro an Barmitteln, einschließlich des Haushaltsüberschusses von 1,6 Millionen Euro aus dem Jahr 2011, der durch einen überhöhten Mittelabruf im Jahr 2011 entstand. Der betreffende Betrag wurde von der Kommission im Januar 2013 wieder eingezogen. Diese Vorgehensweise stellt keine ordnungsgemäße Kassenmittelverwaltung dar.	Abgeschlossen
2012	Die geprüften Einstellungsverfahren wiesen Schwachstellen mit Auswirkungen auf die Transparenz und die Gleichbehandlung der Bewerber auf: Die Fragen für die mündlichen und schriftlichen Prüfungen wurden nicht vor Prüfung der Bewerbungen festgelegt. Die Bedingungen für die Zulassung zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungen und für die Aufnahme in die Liste der geeigneten Bewerber waren nicht präzise genug festgelegt, und es wurden unzureichende Maßnahmen zur Gewährleistung der Anonymität der an schriftlichen Prüfungen teilnehmenden Bewerber getroffen.	Abgeschlossen
2013	Die Agentur hat 1,9 Millionen Euro bzw. 56 % der bei Titel II (Gebäude der Agentur und Nebenkosten) insgesamt gebundenen Mittel übertragen. Diese Mittelübertragungen stehen hauptsächlich mit der Umsetzung der REMIT-Verordnung in Zusammenhang. Dabei handelt es sich um eine operative, mehrjährige Tätigkeit, die unter Titel III des Haushaltsplans einzustellen gewesen wäre. Dieser Mangel wurde bei späteren Mitteln für Verpflichtungen korrigiert.	Abgeschlossen
2013	Darüber hinaus hat die Agentur 3,1 Millionen Euro bzw. 91 % der bei Titel III insgesamt gebundenen Mittel übertragen, ebenfalls in Zusammenhang mit der Umsetzung der REMIT-Verordnung. Die außerordentlich hohe Übertragungsrate bei Titel III ist in erster Linie auf eine Aufstockung der Mittel um zusätzlich rund 3 Millionen Euro im Wege eines am 31. Oktober 2013 genehmigten Berichtigungshaushalts zurückzuführen.	n. z.
2013	Ende des Jahres verfügte die Agentur über 5,5 Millionen Euro an Barmitteln, einschließlich der rund 3 Millionen Euro aus dem spät verabschiedeten Berichtigungshaushalt. Dessen ungeachtet waren die durchschnittlichen Kassenmittelguthaben während des Jahres erheblich höher als durch den betriebsbedingten Bedarf gerechtfertigt.	Abgeschlossen

ANHANG II

Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Ljubljana)**Zuständigkeiten und Tätigkeiten**

<p>Zuständigkeitsbereiche der Union aufgrund des Vertrags</p> <p>(Artikel 114 (ex-Artikel 95 EGV) und Artikel 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)</p>	<p>Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben.</p> <p>Die Energiepolitik der Union verfolgt im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt folgende Ziele:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts; b) Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union; c) Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und d) Förderung der Interkonnektion der Energienetze. <p>Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ziele zu verwirklichen. Der Erlass dieser Maßnahmen erfolgt nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen.</p>
<p>Zuständigkeiten der Agentur</p> <p>(Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates; Verordnung (EU) Nr. 838/2010 der Kommission; Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates)</p> <p>Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009</p>	<p>Ziele</p> <p>Zweck der Agentur ist es, die nationalen Regulierungsbehörden dabei zu unterstützen, die in den Mitgliedstaaten wahrgenommenen Regulierungsaufgaben auf Unionsebene zu erfüllen und — soweit erforderlich — ihre Maßnahmen zu koordinieren.</p> <p>Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ergänzung und Koordinierung der Arbeit der nationalen Regulierungsbehörden; — Mitwirkung an der Erarbeitung von Vorschriften für europäische Netze; — unter bestimmten Voraussetzungen Treffen verbindlicher Einzelentscheidungen über die Modalitäten für den Zugang und die Betriebssicherheit grenzüberschreitender Infrastrukturen; — Beratung der europäischen Institutionen in energierelevanten Fragen; — Überwachung der Entwicklungen der Energiemärkte und entsprechende Berichterstattung; — Erstellung eines an die EU-Kommission gerichteten Vorschlags über den jährlichen Ausgleichsbetrag für grenzüberschreitende Infrastrukturen im Rahmen des ITC-Mechanismus; — Beteiligung an der Auswahl von Vorhaben von gemeinsamem Interesse, u. a. durch Abgabe von Stellungnahmen zur einheitlichen Anwendung der Auswahlkriterien und der regionenübergreifenden Kosten-Nutzen-Analyse, und Überwachung der Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse;

	<ul style="list-style-type: none"> — Treffen von Entscheidungen über Investitionsanträge für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, einschließlich der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung, sollten die zuständigen nationalen Energieregulierungsbehörden keine Einigung erzielen; — Überwachung der EU-Energiegroßhandelsmärkte zur Aufdeckung und Verhütung von Marktmissbrauch in Zusammenarbeit mit den nationalen Energieregulierungsbehörden, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), den zuständigen Finanzbehörden der Mitgliedstaaten und ggf. den nationalen Wettbewerbsbehörden; — Bewertung der Funktionsweise und Transparenz verschiedener Kategorien von Marktplätzen und verschiedener Handelsarten, — Abgabe von Empfehlungen an die Kommission in Bezug auf Marktregeln, Aufzeichnungen der Transaktionen, Handelsaufträge, Normen und Verfahren, mit denen die Integrität des Marktes und das Funktionieren des Binnenmarktes verbessert werden könnten.
Leistungsstruktur	<p>Verwaltungsrat</p> <p><i>Zusammensetzung</i></p> <p>Dem Verwaltungsrat gehören zwei vom Europäischen Parlament ernannte Mitglieder, zwei von der Kommission ernannte Mitglieder und fünf vom Rat ernannte Mitglieder an. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.</p> <p><i>Aufgaben</i></p> <p>Der Verwaltungsrat nimmt das jährliche Arbeitsprogramm der Agentur an, stellt ihren Haushaltsplan fest und überwacht die Durchführung.</p> <p>Direktor</p> <p>Der Direktor wird nach einer befürwortenden Stellungnahme des Regulierungsrates auf der Grundlage einer Liste von der Kommission vorgeschlagener Bewerber vom Verwaltungsrat ernannt.</p> <p>Regulierungsrat</p> <p><i>Zusammensetzung</i></p> <p>Dem Regulierungsrat gehören ein ranghoher Vertreter der Regulierungsbehörden jedes Mitgliedstaats und ein nicht stimmberechtigter Vertreter der Kommission an. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter, der von der jeweiligen nationalen Regulierungsbehörde der einzelnen Mitgliedstaaten ernannt wird.</p> <p><i>Aufgaben</i></p> <p>Der Regulierungsrat</p> <ul style="list-style-type: none"> — unterbreitet dem Direktor Stellungnahmen zu einer großen Zahl der Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüsse, deren Annahme in Erwägung gezogen wird; — leitet den Direktor bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an; — gibt dem Verwaltungsrat eine Stellungnahme zu dem Bewerber ab, der zum Direktor ernannt werden soll; — genehmigt das Arbeitsprogramm der Agentur.

	<p>Externe Kontrolle</p> <p>Rechnungshof.</p> <p>Entlastungsbehörde</p> <p>Europäisches Parlament auf Empfehlung des Rates.</p>
<p>Der Agentur für 2014 zur Verfügung gestellte Mittel (Angaben für 2013)</p>	<p>Endgültiger Haushalt 2014</p> <p>10,88 (11,9) Millionen Euro</p> <p>Personalbestand am 31. Dezember 2014</p> <p>Im Stellenplan vorgesehen Planstellen: 54 (49),</p> <p>davon am 31. Dezember besetzt: 52 (49).</p> <p>Sonstiges Personal: 18 (20).</p> <p>Personalbestand insgesamt: 72 (69). Davon entfallen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> — operative Tätigkeiten: 48 (41), — administrative Tätigkeiten: 24 (28).
<p>Produkte und Dienstleistungen im Jahr 2014</p>	<p>a) Netzkodizes: zwei Stellungnahmen zu Netzkodizes (Strom: <i>Network Code on High Voltage Direct Current Connections and DC-connected power park modules</i> (Netzkodex für den Anschluss von Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsnetzen und Elektrizitätspark-Module mit Gleichstrom-Anschlusspunkt) und Netzkodex zur Strombilanzierung); drei Empfehlungen zu Netzkodizes (Strom: Netzkodex für die längerfristige Kapazitätszuweisung und Netzkodex für den Anschluss von Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsnetzen und Elektrizitätspark-Module mit Gleichstrom-Anschlusspunkt; Gas: Netzkodex für die Interoperabilität und den Datenaustausch);</p> <p>b) 19 Stellungnahmen im Zusammenhang mit den ENTSO: ENTSO-E-Leitlinie für die Kosten-Nutzen-Analyse von Vorhaben zum Netzausbau; Stellungnahme zur ENTSO-G Versorgungssicherheitsprognose für Winter 2013/2014; Stellungnahme zu dem Vorschlag für den Betrieb der zentralen Informationstransparenzplattform des ENTSO-E; Stellungnahme zu den Methoden des ENTSO-G für die Kosten-Nutzen-Analysen; Stellungnahme zum ENTSO-E Prospektivbericht für Winter 2013/2014 und Rückschau Sommer 2013; Stellungnahme zur Satzung und Geschäftsordnung auf der Grundlage der vorgeschlagenen Änderungen zu den Satzungsbestimmungen des ENTSO-G; Stellungnahme zu den nationalen zehnjährigen Netzentwicklungsplänen gemäß Artikel 8 Absatz 11 der Verordnung (EG) 714/2009; Stellungnahme zur angemessenen Spanne der von den Stromerzeugern gezahlten Übertragungsentgelte; Stellungnahme zum Jahresbericht 2013 des ENTSO-G; Stellungnahme zum Durchführungsplan 2015-2017 des ENTSO-E für den FuE-Fahrplan 2013-2022; Stellungnahme zum Jahresbericht 2013 des ENTSO-E; Stellungnahme zur ENTSO-G Versorgungssicherheitsprognose für Sommer 2014; Stellungnahme zum ENTSO-E</p>

	<p>Prospektivbericht für Sommer 2014 und Rückschau Winter 2013/2014; Stellungnahme zur Durchführung von Investitionen in Stromübertragungsnetze; Stellungnahme zur Methode 2014 des ENTSO-E für die Einstufung von Störfällen; Stellungnahme zum Jahresarbeitsprogramm 2015 des ENTSO-G; Stellungnahme zur ENTSO-G Versorgungssicherheitsprognose für Winter 2014/2015; Stellungnahme zum Entwurf des Arbeitsprogramms 2014 bis Dezember 2015 des ENTSO-E; Stellungnahme zum Entwurf des <i>Scenario Outlook and Adequacy Forecast 2014-2030</i> des ENTSO-E;</p> <p>c) 1 Entscheidung über den Investitionsantrag, einschließlich der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung, für das Vorhaben von gemeinsamem Interesse Nr. 8.5 (Gaspipeline Polen-Litauen, GIPL);</p> <p>d) Dokumente in Verbindung mit der REMIT-Verordnung: Mechanismen für den Informationsaustausch; Handbuch Marktüberwachung; Modalitäten der Eintragung registrierter Meldemechanismen; Nutzerhandbuch für die Meldung von Transaktionen; Handbuch der Verfahren, Standards und elektronischen Formate für die Meldung von Daten; Liste organisierter Handelsplätze;</p> <p>e) Veröffentlichung eines gemeinsamen Marktbeobachtungsberichts ACER-CEER (Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 713/2009) am 22. Oktober und öffentliche Vorstellung des Berichts in Brüssel;</p> <p>f) Veröffentlichung des (jährlichen) Beurteilungsberichts zum Stand der regionalen Initiativen für 2013 im Januar; ferner Veröffentlichung von zwei Online-Fortschrittsberichten zu regionalen Erdgas-Initiativen und zwei Online-Fortschrittsberichten zu regionalen Strom-Initiativen;</p> <p>g) Veranstaltung der dritten jährlichen Konferenz <i>REMITage: The age of REMIT?</i> der Agentur am 10. Juni 2014 in Ljubljana mit ungefähr 200 Teilnehmern; gleichzeitig Veröffentlichung des zweiten jährlichen REMIT-Berichts der Agentur.</p>
--	--

Quelle: Anhang von der Agentur bereitgestellt.

ANTWORT DER AGENTUR

11. Die Agentur hat die für die Umsetzung der REMIT-Verordnung erforderlichen Mittel in seinem Entwurf des Haushaltsplans für 2013, der vom Verwaltungsrat im März 2012 angenommen wurde, beantragt. Jedoch wurden diese Mittel im EU-Haushalt 2103 ursprünglich nicht der Agentur zugewiesen und nur durch eine Übertragung von 2,989 Mio. EUR von der GD ENER im Oktober 2013 bereitgestellt, was zu einer Berichtigung des Haushaltsplans der Agentur am 31. Oktober 2013 führte. Trotz dieser letzten Berichtigung konnte die Agentur die Mittel für die vergebenen REMIT-bezogenen Verträge binden. Die für Januar geplante Verabschiedung der Durchführungsverordnung der Kommission für die REMIT-Verordnung hatte sich jedoch bis Dezember 2014 verzögert, und die Agentur musste den Teil des Projekts zurückstellen, der erst mit der Verabschiedung der Durchführungsverordnung fortgesetzt werden konnte.

12. Die Agentur stellt fest, dass der mehrjährige Charakter des REMIT-Projekts möglicherweise nicht mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit vereinbar ist, insbesondere angesichts der Verzögerungen bei der Bereitstellung der Mittel und der Verabschiedung der REMIT-Durchführungsakte (siehe oben).

Unter diesen Umständen hat die Agentur ihr Bestes getan, um die ordnungsgemäße und effektive Umsetzung der REMIT-Verordnung sicherzustellen, indem sie die erhaltenen geänderten Haushaltsmittel vor Ende des Jahres 2013 für die erforderlichen Investitionen in Infrastruktur für das Hosting des REMIT-Informationssystems (ARIS) und in die Gebühren für die Betriebslizenzen gebunden hat, um sich auf die Tätigkeiten nach Inkrafttreten der Durchführungsakte (voraussichtlich Anfang 2014) vorzubereiten. Die Agentur verwendet nicht getrennte Mittel für ihre Verpflichtungen und Zahlungen; daher konnten die Mittelbindungen 2013 entweder vor Ende 2014 verwendet oder in Abgang gestellt werden.

Durch die erwähnten Verzögerungen musste die Agentur einige Verträge ändern, damit sie die Erbringung der vertraglichen Dienstleistungen aufschieben konnte und die über den Berichtigungshaushalt 2013 erhaltenen Mittel nicht in Abgang stellen musste. Die Verwendung von durch Bankgarantien gesicherten Vorfinanzierungszahlungen wurde als die beste Lösung erachtet, um die künftige Umsetzung der REMIT-Verordnung sicherzustellen.

Die Agentur prüft derzeit, ob es möglich ist, in Zukunft getrennte Mittel zu verwenden, um den Umfang der Übertragungen zu reduzieren.

13. Die Errichtung einer Europäischen Schule in Ljubljana wurde mehrmals mit dem Außenministerium und dem Bildungsministerium diskutiert. Der Agentur wurde vor Kurzem mitgeteilt, dass die slowenische Regierung derzeit die erforderlichen rechtlichen Änderungen und Vorkehrungen prüft, um eine optimale Lösung zu finden. Bislang wurden die Kinder der Mitarbeiter der Agentur in öffentlichen und privaten Schulen untergebracht.
